



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in unserer Gesellschaft leben viele Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung. Diese Menschen brauchen unsere aktive Solidarität: Sie sollen die gleichen Chancen haben, am gesellschaftlichen Leben aktiv teilzunehmen. Auch das Steuerrecht trägt hierzu bei, denn es gewährt ihnen eine Menge von Erleichterungen. Diese Broschüre hilft den Menschen und ihren Angehörigen, diese Vorteile voll auszuschöpfen. Aber auch Menschen im Ruhestand sollen wegen der komplizierten Gesetze nicht zu viel Steuern zahlen und von ihren oftmals kleinen Renten mehr als nötig an den Staat abgeben. Im wohlverdienenden Ruhestand gibt es viele Vergünstigungen.

Ab dem Jahr 2005 hat der Gesetzgeber die so genannte nachgelagerte Besteuerung eingeführt: Die Renten werden bis zum Jahr 2040 stufenweise in die Besteuerung überführt. Hierbei gelten in den ersten Jahren hohe Freibeträge. Wer schon im Ruhestand war oder aber im Jahr 2005 altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist, erhält weiterhin 50 Prozent seiner jetzigen Rente steuerfrei – und zwar zeitlebens. Wer in 2006 in den Ruhestand gegangen ist, erhält 48 Prozent seiner Rente steuerfrei, bei Beginn des Ruhestands in 2007, bleiben 46 Prozent der Rente steuerfrei.

Für die jeweils neuen Rentnerjahrgänge erhöht sich der zu versteuernde Anteil in der Folgezeit Jahr für Jahr in kleinen Schritten. Ab dem Rentnerjahrgang 2040 ist die Rente dann zu 100 Prozent steuerpflichtig. Im Gegenzug zur neuen Rentenbesteuerung können Altersvorsorgeaufwendungen künftig zum größten Teil von der Steuer abgesetzt werden.

Augenblicklich sind die tariflichen und persönlichen Freibeträge zwar noch so hoch, dass viele Rentnerinnen und Rentner weiterhin keine Steuern zahlen müssen. Mit steigendem Besteuerungsanteil wird sich das aber für künftige Rentnerjahrgänge ändern. Außerdem kann sich eine Steuerpflicht bei denjenigen Rentnerinnen und Rentnern ergeben, die neben ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch weitere Einkünfte erzielen – zum Beispiel Betriebsrenten, Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Damit Sie besser beurteilen können, ob Sie künftig Steuern zahlen müssen, soll diese Informationsschrift Sie über die wichtigsten Neuregelungen informieren. Sollten noch Fragen offen bleiben, so scheuen Sie sich nicht, bei ihrem Finanzamt (zum Beispiel in der Service- und Informationsstelle) nachzufragen.

Dr. Helmut Linssen

Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Impressum

Herausgeber

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
Telefon: 0211-49722325
www.fm.nrw.de

Redaktion

Stephie Hagelüken (verantwortlich) und Florian Torka in
Zusammenarbeit mit der Steuerabteilung

Gestaltung und Produktion

satz & grafik Jürgen Krüger, Kleinschmitthausen Weg 40,
40468 Düsseldorf

Fotos

www.fotolia.de – absolut; Galina Barskaya; BilderBox; Robin
Gillett; godfer; Ramona Heim; Alexey Klementiev; mood-
board; parazit; Franz Pfluegl; Karen Roach; Lisa F. Young;
Feng Yu

Inhaltsverzeichnis

- 4 **Steuertipps für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung**

- 11 **Steuertipps für Menschen im Ruhestand**

Hinweis

Diese Information wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken, Aufkleben oder Einfügen parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Information der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Information zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Steuertipp für Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung

Menschen mit besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung sowie ihren Angehörigen entstehen regelmäßig höhere Aufwendungen für ihren Lebensunterhalt oder für ihre berufliche Tätigkeit als der Mehrzahl anderer Mitbürger. Deshalb gibt es zahlreiche Steuererleichterungen in fast allen Steuerarten.

Lohn- und Einkommensteuer

Bei der Lohn- und Einkommensteuer erhalten behinderte Menschen die steuerlichen Vergünstigungen in Form von Pauschalen bzw. Freibeträgen oder durch Abzug der tatsächlichen Mehraufwendungen bei der Einkommensermittlung. Arbeitnehmende können die meisten Steuervergünstigungen bereits durch Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte zur Minderung des monatlichen Lohnsteuerabzuges (Lohnsteuerermäßigungsverfahren) geltend machen.

Es gibt folgende Erleichterungen:

Der Pauschbetrag beträgt bei einem Grad der Behinderung

von	Euro
25 und	30	310
35 und	40	430
45 und	50	570
55 und	60	720
65 und	70	890
75 und	80	1060
85 und	90	1230
95 und	100	1420.

Pauschbetrag für behinderte Menschen

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung entstehen, wird von den Einkünften ein Pauschbetrag abgezogen, der sich nach dem dauernden Grad der Behinderung richtet.

Bei Menschen, deren Grad der Behinderung zwischen 25 und 45 liegt, ist eine Steuerermäßigung nur möglich, wenn

- wegen der Behinderung entweder ein gesetzlicher Anspruch auf Rente oder andere laufende Bezüge besteht, oder
- die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, oder
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Für Blinde oder andere behinderte Menschen, die infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen (Hilflose), erhöht sich der jährliche Pauschbetrag auf 3700 Euro (Merkzeichen „Bl“ oder „H“ im Ausweis nach dem SGB IX).



Der erhöhte Pauschbetrag ist auch zu gewähren, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung notwendig ist. Im Übrigen steht dem Merkzeichen „H“ die Einstufung als Person mit Schwerstpflegebedarf in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem Bundessozialhilfegesetz oder entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge. Sie werden auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung nicht während des gesamten Jahres bestanden hat. Ändert sich der Grad der Behinderung im Laufe eines Kalenderjahres, wird stets der höhere Pauschbetrag für das gesamte Jahr berücksichtigt. Treten bei einer Person mehrere Behinderungen aus verschiedenen Gründen (z. B. als Kriegs- und als Unfallschaden) auf, wird jeweils die Behinderung zu Grunde gelegt, die zum höchsten Pauschbetrag führt.

Der Grad der Behinderung kann bei einem Behinderungsgrad von mindestens 50 nur durch einen Ausweis nach dem SGB IX oder durch einen Bescheid des zuständigen Versorgungsamtes nachgewiesen werden. Aufgrund dieser Unterlagen können die Pauschbeträge unter Umständen noch für zurückliegende Jahre gewährt und Steuerbescheide, in denen der Pauschbetrag noch nicht berücksichtigt ist, entsprechend geändert werden.

Sie können den Pauschbetrag auch in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen bei Ihrer Ehegattin bzw. Ihrem Ehegatten vorliegen. Entsprechendes gilt für Ihre Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf haben, sofern diese die Steuerermäßigung nicht selber in Anspruch nehmen.

Nachweis der Mehraufwendungen

Die Pauschbeträge für behinderte Menschen dienen der Vereinfachung, weil ein Nachweis der Mehraufwendungen nur schwer erbracht werden kann. Wenn die tatsächlichen unmittelbar infolge der Behinderung entstehenden Aufwendungen jedoch über den vorgenannten Pauschbeträgen liegen, kann der höhere Betrag angesetzt werden. Die erhöhten Aufwendungen müssen dem Finanzamt allerdings belegt oder zumindest glaubhaft gemacht werden.

Wenn der Grad der Behinderung unter 25 oder wenn er zwischen 25 und 45 liegt und die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Pauschbeträgen nicht vorliegen, sind die entstandenen Mehraufwendungen ebenfalls im Einzelnen zu belegen oder zumindest glaubhaft zu machen.

In allen vorgenannten Fällen werden die anzuerkennenden Mehraufwendungen aber nur mit dem um die „zumutbare Belastung“ gekürzten Betrag steuerlich berücksichtigt.



Die Höhe der „zumutbaren Belastung“ von Steuerpflichtigen ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, der Anzahl der Kinder und vom Familienstand.

Pauschbetrag und Einzelnachweis

In bestimmten Ausnahmefällen können nachgewiesene Aufwendungen neben den Pauschbeträgen berücksichtigt werden.

Hierzu gehören zum Beispiel

- außerordentliche Krankheitskosten, die durch einen akuten Anlass verursacht werden, zum Beispiel Kosten einer Operation,
- Aufwendungen für eine Heilkur, die aufgrund eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Attestes durchgeführt wird (die ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung steht dem amtsärztlichen Attest gleich),
- ein Aufwand für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten mit dem eigenen Pkw von jährlich insgesamt 3 000 km mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro bei einem Behinderungsgrad von mindestens 80. Bei geh- und stehbehinderten Menschen (Merkzeichen „G“ im Ausweis nach dem SGB IX) reicht ein Behinderungsgrad von mindestens 70 aus. Aufwendungen für diese Fahrten können allerdings nur berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden und angemessen sind. Aus Vereinfachungsgründen kann im Allgemeinen ein Aufwand für Fahrten bis zu 3 000 km als angemessen angesehen werden. Ist jemand so stark behindert, dass sie oder er sich außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges bewegen kann (Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ im Ausweis nach dem SGB IX), sind sowohl die Aufwendungen für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten als auch für Freizeit-, Erholungs- und Besuchsfahrten bis zu 15 000 km jährlich mit einem Kilometersatz von 0,30 Euro abziehbar. Die tatsächliche Fahrleistung ist nachzuweisen (zum Beispiel anhand eines Fahrtenbuchs) oder zumindest glaubhaft zu machen. Eine höhere Fahrleistung als 15 000 km jährlich liegt in der Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Ein höherer Aufwand als 0,30 Euro je km ist unangemessen und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Das gilt auch dann, wenn sich der höhere Aufwand wegen einer nur geringen Jahresfahrleistung ergibt. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- Pflegekosten, die durch die Unterbringung eines behinderten Menschen in einem Pflegeheim, in der Pflegesta-



tion eines Altenheims, in einem Altenpflegeheim oder durch die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft verursacht sind; diese Aufwendungen können wie Kosten einer Unterbringung in einem Krankenhaus berücksichtigt werden, wenn sie nicht bereits durch den einem hilflosen behinderten Menschen zustehenden erhöhten Pauschbetrag von 3 700 Euro und gegebenenfalls durch den Pauschbetrag für Heimunterbringung abgegolten sind. Die Aufwendungen sind allerdings um die Leistungen der sozialen und/oder einer privaten Pflegeversicherung zu kürzen. Ist wegen der pflegebedingten Heimunterbringung der private Haushalt aufgelöst worden, sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für das Pflegeheim wegen der sich ergebenden Einsparungen um einen Betrag von 7 680 Euro jährlich zu kürzen. Liegen die Voraussetzungen nur während eines Teils des Kalenderjahres vor, sind die anteiligen Beträge anzusetzen (1/360 pro Tag, 1/12 pro Monat). Aufwendungen zur Pflege können auch bei nahen Angehörigen berücksichtigt werden, soweit diese für den behinderten Menschen zwangsläufig die Kosten tragen müssen und soweit diese Kosten nicht durch den Pflege-Pauschbetrag abgegolten werden.

Von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen zieht das Finanzamt noch die „zumutbare Belastung“ ab, die sich nach der Höhe des Einkommens, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand richtet.

Hilfe im Haushalt

Die durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt entstandenen Aufwendungen sind bis zu 924 Euro im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn die oder der Steuerpflichtige, ihr Gatte oder seine Gattin, eines der Kinder oder sonst jemand, der zum Haushalt gehört und unterhalten wird, schwer behindert (Behinderungsgrad von mindestens 50) oder hilflos ist (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem SGB IX oder Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI bzw. entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen). Wird die Hilfe im Haushalt wegen Krankheit einer dieser Personen beschäftigt, sind die Aufwendungen bis zu 624 Euro abziehbar.

Heimunterbringung

Wenn die steuerpflichtige Person bzw. der Gatte oder die Gattin in einem Heim zur dauernden Pflege untergebracht ist und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, können die Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr abgezogen werden. Sind Steuerpflichtige bzw. deren Gattinnen oder Gatten in einem Heim untergebracht, ohne pflegebedürftig zu sein, sind die vergleichbaren Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von 624 Euro abziehbar.



Die Höchstbeträge für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder wegen Heimunterbringung können bei Steuerpflichtigen und ihren Gattinnen oder Gatten insgesamt nur einmal abgezogen werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wegen der Pflegebedürftigkeit eines der beiden Ehegatten eine gemeinsame Haushaltsführung nicht möglich ist.

Pflege-Pauschbetrag

Steuerpflichtige können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen durch die persönliche Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem SGB IX oder Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI bzw. entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen) in der eigenen Wohnung oder in der Wohnung der pflegebedürftigen Person im Inland entstehen, anstelle der tatsächlichen Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag von 924 Euro geltend machen, sofern sie für die Pflege keine Einnahmen – zum Beispiel aus der gesetzlichen oder einer privaten Pflegeversicherung – erhalten; Einnahmen in diesem Sinne liegen nicht vor, wenn das Pflegegeld unmittelbar zur Sicherung der erforderlichen Grundpflege sowie zur hauswirtschaftlichen Versorgung der hilflosen Person verwendet wird, zum Beispiel um eine andere Pflegeperson zu beschäftigen oder pflegenotwendige/-erleichternde Bedarfsgegenstände zu kaufen.

Zu den schädlichen Einnahmen zählt auch nicht – unabhängig von der Verwendung – das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld.

Der Pflege-Pauschbetrag wird nicht um die „zumutbare Belastung“ (siehe Seite 5) gekürzt; er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die hilflose Person nur während eines Teils des Kalenderjahrs gepflegt worden ist. Bei Pflege durch mehrere Personen im Kalenderjahr wird der Pflege-Pauschbetrag aber auf die Zahl der anspruchsberechtigten Pflegepersonen aufgeteilt.

Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Berufstätige, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt oder die bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind (Merkzeichen „G“ im Ausweis nach dem SGB IX), können für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte statt der Entfernungspauschale (0,30 Euro ab dem 21. Entfernungskilometer) die tatsächlichen Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ansetzen. Das Finanzamt berücksichtigt ohne besonderen Nachweis einen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer als Werbungskosten.



Sonstige Steuern

Außer der Einkommen- und Lohnsteuer enthalten andere Steuerarten ebenfalls Steuererleichterungen für behinderte Menschen. Nachfolgend weitere Vergünstigungen:

Kraftfahrzeugsteuer

Schwerbehinderte Personen, die ein Kraftfahrzeug halten, können Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer oder Ermäßigung beantragen, solange das Fahrzeug nur im Zusammenhang mit ihrer Fortbewegung oder der Führung ihres Haushaltes benutzt wird.

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist das Halten von Fahrzeugen durch schwerbehinderte Personen, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind. Die Behinderung ist durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ nachzuweisen.

Schwerbehinderte Personen mit Anspruch auf Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer, die ein schadstoffarmes Fahrzeug halten, sollten, solange dies gesetzlich möglich ist, die Steuerbefreiung wegen Schadstoffarmut wählen, weil dann die Nutzungsbeschränkungen entfallen.

Die Kraftfahrzeugsteuer ermäßigt sich um 50 v.H. für schwerbehinderte Personen, die infolge der Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder gehörlos sind. Als Nachweis für die Behinderung dient der vom Versorgungsamt nach den genannten Gesetzen auszustellende Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck in Verbindung mit dem Beiblatt ohne Wertmarke. Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gegen Zahlung einer Eigenbeteiligung in Anspruch nimmt.

Steuerbefreiung und -ermäßigung werden auf dem Fahrzeugschein vermerkt, die Steuerermäßigung außerdem auf dem Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Personen.

Es ist sinnvoll, bereits bei der Zulassung des Fahrzeugs der Zulassungsstelle einen Hinweis auf die gewünschte Befreiung oder Ermäßigung zu geben. Das Finanzamt wird dann ohne weiteres Zutun der schwerbehinderten Person tätig werden. Damit wird vermieden, dass zunächst der volle Steuerbetrag festgesetzt wird, was unnötigen Aufwand und Zeitverzögerung verursachen würde.

Umsatzsteuer

Von der Umsatzsteuer befreit sind Umsätze blinder Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht mehr als zwei Arbeitnehmende beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmende gelten Ehegatten, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern von Blinden und Auszubildende. Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntweinen, wenn Blinde für diese Erzeugnisse Mineralölsteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten haben.

Außerdem sind folgende Umsätze von anerkannten Blindenwerkstätten und anerkannten Zusammenschlüssen von Blindenwerkstätten umsatzsteuerfrei:

- die Lieferung und die so genannte Entnahme von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes und
- die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt für die Lieferung von Krankenfahrstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb durch Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers/Schenkens bleibt von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit, sofern dieser Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41 000 Euro nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41 000 Euro, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Durch die Steuerklasseneinteilung in § 15 ErbStG und die Höhe der persönlichen Freibeträge in § 16 ErbStG ist die Regelung aber nur für Erwerbe von Todes wegen durch Stiefeltern sowie für Schenkungen an den genannten Personenkreis von praktischer Bedeutung.



Steuertipps für Menschen im Ruhestand

Bei vielen älteren Bürgerinnen und Bürgern besteht angesichts der recht komplizierten Steuergesetze häufig Unsicherheit darüber, ob und in welchem Umfang ihre Altersbezüge steuerpflichtig sind. Hier finden Sie Informationen, welche Steuererleichterungen Sie in Anspruch nehmen können.

Zur Steuerpflicht der Altersbezüge

Entgegen weit verbreiteter Meinung sind auch Altersbezüge grundsätzlich einkommensteuer- bzw. lohnsteuerpflichtig. Bei den meisten Renten, insbesondere den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, kommt es jedoch zu keiner Steuererhebung, weil die zahlreichen Freibeträge, insbesondere der Grundfreibetrag, höher sind als der „Besteuerungsanteil“ der Rente.

Beziehen Sie nur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (zum Beispiel Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Witwen- oder Witwerrente) und haben daneben keine weiteren Einkünfte – auch keine Betriebsrenten oder Renten aus privaten Versicherungsverträgen –, müssen Sie im Regelfall auch künftig auf Ihre Rente keine Steuern zahlen. Wenn sie zum Beispiel allein stehend sind, Ihre Rente den Betrag von 1 575 Euro pro Monat (18 900 Euro jährlich) nicht übersteigt und mit einem Besteuerungsanteil von 50 Prozent der Besteuerung unterliegt, fällt auf Ihre Rente keine Steuer an. Sind Sie verheiratet, verdoppeln sich die Beträge (3 150 Euro pro Monat, 37 800 Euro jährlich).

Treffen diese Angaben für Sie zu, brauchen Sie auch künftig keine Steuererklärungen bei Ihrem Finanzamt einzureichen.

Erzielen Sie neben Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Kapitalerträge (zum Beispiel Zinsen und/oder Dividenden) von bis zu 1 421 Euro (ab 2007: 801 Euro), bei

Ehegatten bis zu insgesamt 2 842 Euro (ab 2007: 1 602 Euro) pro Jahr, haben Sie weiterhin – wie bisher – die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen, damit Ihre Bank keine Zinsabschlagsteuer und keine Kapitalertragsteuer bzw. ab 2009 keine Abgeltungsteuer einbehält.

Treffen diese Angaben für Sie nicht zu – zum Beispiel weil Ihre Rente(n) aus der gesetzlichen Rentenversicherung die genannten Beträge übersteigt/übersteigen oder mit einem höheren Besteuerungsanteil als 50 Prozent steuerpflichtig ist/sind oder weil Sie daneben noch über eine Betriebsrente oder andere steuerpflichtige Einkünfte verfügen – sollen Ihnen die nachfolgenden Informationen helfen bei der Beantwortung der Frage, was Sie künftig tun müssen, um Ihren steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Wichtiger Hinweis

Denken Sie bitte daran, dass sich die Frage der Steuerpflicht erneut stellen kann, wenn ein Ehepartner verstirbt. Je nachdem, in welchem Umfang sich nach dem Tod eines Ehepartners die Renteneinkünfte vermindern, reichen die verminderten tariflichen und persönlichen Freibeträge für eine Freistellung von der Besteuerung unter Umständen nicht mehr aus. Auch ein erteilter Freistellungsauftrag muss in diesen Fällen überprüft und unter Umständen geändert werden.



Renten, die ab 2005 „nachgelagert besteuert“ werden

Wichtiger Schwerpunkt des Alterseinkünftegesetzes ist der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen mit einer weit reichenden Übergangsregelung für bisherige Rentnerinnen und Rentner sowie rentennahe Jahrgänge. Dies hat zur Folge, dass die Rentenbezüge erst nach und nach – Neurentnerjahrgang für Neurentnerjahrgang – steuerpflichtig werden. Im Gegenzug werden die während der Erwerbsphase in die Altersvorsorge eingezahlten Beiträge für alle Erwerbstätigen über die Jahre allmählich von der Einkommensteuer freigestellt, um spätere Doppelbesteuerungen zu vermeiden.

Für alle, die schon länger Rente beziehen oder 2005 erstmals Rente erhalten haben, bedeutet dies, dass die Renten zu 50 Prozent der Besteuerung unterliegen. Für jeden nach 2005 hinzukommenden Rentnerjahrgang wird der steuerbare Anteil der Rente bis zum Jahr 2020 in Schritten von 2 Prozentpunkten auf 80 Prozent und anschließend in Schritten von 1 Prozentpunkt bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent angehoben.

Der sich nach Maßgabe dieser Prozentsätze ergebende steuerfrei bleibende Teil der Rente wird auf Dauer festgeschrieben. Für Personen, die im Jahr 2040 oder später in Rente gehen, unterliegt die Rente dann – unter Berücksichtigung der tariflichen und persönlichen Freibeträge (zum Beispiel des so genannten Grundfreibetrags) – in voller Höhe der Besteuerung. Erstmals für diesen Renten-

jahrgang werden Renten und Pensionen dann vollständig gleich behandelt.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90



Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen gesetzlichen Systemen

Nachgelagert zu besteuern sind in erster Linie die Altersrenten, die Witwen-, Witwer- und Waisenrenten und die Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Renten und andere Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die bisher steuerfrei waren, bleiben dies auch weiterhin.

In vollem Umfang steuerfrei sind folglich nach wie vor:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (zum Beispiel Berufsgenossenschaftsrenten)
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten und Wiedergutmachungsrenten

- Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bzw. den landwirtschaftlichen Alterskassen.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse und Schmerzengeldrenten gehören nicht zu den Einkünften und sind daher ebenfalls nach wie vor nicht zu versteuern.

Betroffen von der nachgelagerten Besteuerung sind auch Renten und andere Leistungen (zum Beispiel Kapitalzahlungen) aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel bei Ärzten, Apothekern, Rechtsanwälten) und Renten aus den landwirtschaftlichen Alterskassen.

Altersrenten

Mit Erreichen der Altersgrenze erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund ihrer bisherigen Beitragsleistungen zur Rentenversicherung eine lebenslange Altersrente. Zurzeit wird die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen kann bereits mit Vollendung des 62. bzw. 63. Lebensjahres die vorgezogene Altersrente für langjährig Versicherte gewährt werden. Frauen sowie Personen, die schwerbehindert oder arbeits-



los sind oder vor Beginn der Rente in Altersteilzeit gearbeitet haben, können unter bestimmten Voraussetzungen schon ab Vollendung des 60. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente (nach neuem Rentenrecht gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Rentenabschlägen) beziehen.

Die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der Rente richtet sich ab 2005 nicht mehr nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten, sondern nach dem Jahr des Rentenbeginns. Unter Beginn der Rente ist der Zeitpunkt zu verstehen, von dem an versicherungsrechtlich ein Rentenanspruch besteht – also die Rente bewilligt wird. Auf den Zeitpunkt des Rentenanspruchs oder der Zahlung der ersten Rente kommt es nicht an.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer ist im Jahr 2003 mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Rente gegangen und erhält 920 Euro monatlich (11 040 Euro jährlich). Der steuerpflichtige Anteil der Rente im Jahr 2005 betrug 5 520 Euro (50 % von 11 040 Euro) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro = 5 418 Euro. Der steuerfrei bleibende Teil von 5 520 Euro wird für die Folgejahre als Freibetrag festgeschrieben. Unterstellt, die Rente hat sich im Jahr 2006 auf 940 Euro monatlich (11 280 Euro jährlich) erhöht, beträgt der steuerpflichtige Anteil 5 760 Euro (11 280 Euro abzüglich 5 520 Euro Freibetrag) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro = 5 658 Euro.

Beispiel 2:

Ein Arbeitnehmer geht 2007 in Rente und erhält 1 000 Euro monatlich (12 000 Euro jährlich). Der steuerpflichtige Anteil der Rente im Jahr 2007 beträgt 6 480 Euro (54 % von 12 000 Euro) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro = 6 378 Euro.

Unterstellt, die Rente erhöht sich im Jahr 2008 auf 1 020 Euro monatlich (12 240 Euro jährlich), beträgt der steuerpflichtige Anteil 6 609,60 Euro (54 % von 12 240 Euro) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro = 6 507,60 Euro. Der steuerfrei bleibende Teil von 5 630,40 Euro wird für die Folgejahre als Freibetrag festgeschrieben. Unterstellt, die Rente beträgt im Jahr 2009 12 500 Euro, sind 6 869,60 Euro (12 500 Euro abzüglich 5 630,40 Euro Freibetrag) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro = 6 767,60 Euro steuerpflichtig.

Erwerbsminderungsrenten

Erwerbsminderungsrenten werden gezahlt, wenn bei Versicherten vor Erreichen der Altersgrenze eine teilweise oder volle Erwerbsminderung eintritt. Der Anspruch auf Zahlung dieser Renten erlischt ab dem Zeitpunkt der Umwandlung in die Altersrente.

Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung können befristet (bis zum Eintritt einer gesundheitlichen Besserung) oder unbefristet gewährt werden. Auch die un-



befristeten Erwerbsminderungsrenten sind aber auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, und zwar auf den Zeitraum zwischen dem Beginn der Rente und dem Zeitpunkt der Umwandlung in die Altersrente. Anders als bis 2004 richtet sich der Besteuerungsanteil der Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der landwirtschaftlichen Alterskasse oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ab 2005 nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Altersrenten. Sie unterliegen also mindestens zu 50 Prozent der Besteuerung.

Wird die Erwerbsminderungsrente später in eine Altersrente umgewandelt – zum Beispiel mit Vollendung des 65. Lebensjahres, bleibt der für die Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegte prozentuale Besteuerungsanteil auch für die Besteuerung der Altersrente maßgebend.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer bezieht seit 2003 mit Vollendung des 55. Lebensjahres eine monatliche Erwerbsminderungsrente von 770 Euro (9 240 Euro jährlich). Im Jahr 2013 wird die Erwerbsminderungsrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres in eine Altersrente umgewandelt.

Der steuerpflichtige Anteil der Erwerbsminderungsrente für das gesamte Jahr 2005 beträgt 4 620 Euro (50 Prozent von 9 240 Euro) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro = 4 518 Euro. Der steuerfrei bleibende Teil von

4 620 Euro wird für die Folgejahre als Freibetrag festgeschrieben. Die Altersrente ist ab dem Jahr 2013 ebenfalls zu 50 Prozent steuerpflichtig. Der Freibetrag ist im Jahr 2014 anhand der in dem Jahr gezahlten Altersrente neu zu ermitteln.

Nehmen Arbeitnehmende allerdings nach 2004 zunächst die Berufstätigkeit wieder auf und erhalten erst später Altersrente, ermittelt sich der Besteuerungsanteil für die nachfolgende Altersrente, indem vom Jahr des Beginns der Altersrente die Laufzeit der vorangegangenen Erwerbsminderungsrente abgezogen wird. Mit diesem fiktiven Rentenbeginn kann der Besteuerungsanteil der auf Seite 12/13 stehenden Tabelle entnommen werden. Mindestens ist aber der Besteuerungsanteil von 50 Prozent maßgebend.

Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten aus **privaten** Versicherungsverträgen sind – wie bisher – weiterhin mit einem besonderen Ertragsanteil zu versteuern, der sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente richtet. So ist zum Beispiel bei einer Laufzeit von drei Jahren ein Ertragsanteil von 2 Prozent, bei sechs Jahren von 7 Prozent maßgebend. Die unterschiedliche Besteuerung der gesetzlichen Erwerbsminderungsrente und der privaten Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrenten ist damit zu erklären, dass auch die Beiträge zu den Versicherungen steuerlich unterschiedlich behandelt werden.



Hinterbliebenen- und Waisenrenten

Wenn Versicherte sterben, erhalten hinterbliebene Ehegatten eine Witwen- oder Witwerrente und unter bestimmten Voraussetzungen Kinder eine Waisenrente. Künftig besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch für Partnerinnen oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Die Waisenrente wird grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei noch andauernder Ausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Die Altersgrenze von 27 gilt auch, wenn die Waise ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei Unterbrechung der Ausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst/Zivildienst kann sich die Altersbegrenzung weiter erhöhen.

Für die Besteuerung von Witwen-/Witwer- oder Waisenrenten ist ab 2005 nicht mehr die Laufzeit bzw. das bei Rentenbeginn vollendete Lebensalter des Rentenberechtigten maßgebend. Die genannten Renten sind vielmehr mit den gleichen Besteuerungsanteilen steuerpflichtig wie die Altersrenten. Das heißt für Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, die bereits vor 2005 gezahlt wurden, unterliegt ab 2005 ein 50%-iger Anteil der Besteuerung. Dies gilt auch für Witwen-/Witwer- und Waisenrenten, die 2005 erstmals gezahlt wurden.

Wird die Witwen-/Witwer- oder Waisenrente erstmals nach 2005 gezahlt und ist ihr bereits eine Altersrente des verstorbenen Ehepartners vorausgegangen, bleibt für die Besteuerung der Witwen-/Witwer- oder Waisenrente der prozentuale Besteuerungsanteil für die Altersrente weiter maßgebend. Allerdings ist der Freibetrag auf der Basis der gezahlten Witwen-/Witwer- oder Waisenrente neu zu berechnen.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer bezieht seit 2003 Altersrente. Im Jahr 2005 erhielt er eine Rente von 1500 Euro monatlich (18 000 Euro jährlich). Im Dezember 2008 verstirbt er, und seine überlebende Ehefrau erhält ab Januar 2009 eine Witwenrente von monatlich 825 Euro (9 900 Euro jährlich). Die Altersrente unterliegt mit einem 50%-igen Anteil der Besteuerung. Dieser bleibt für die nachfolgende Witwenrente weiterhin maßgebend. Der steuerpflichtige Anteil der Witwenrente für das gesamte Jahr 2009 beträgt 4 950 Euro (50 Prozent von 9900 Euro) abzüglich Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro = 4 848 Euro.

Leistungen für Kindererziehung

Die Leistungen für Kindererziehung und deren steuerliche Behandlung richten sich nach dem Geburtsjahrgang der Mütter. Geburtsjahrgänge vor 1921 erhalten Zuschläge zur Rente, die steuerfrei sind. Dagegen erhöhen anzurechnen-



de Kindererziehungszeiten bei Müttern der Geburtsjahrgänge ab 1921 die Bemessungsgrundlage der Rente und wirken somit rentensteigernd; diese Rentenerhöhung ist nicht steuerfrei, sondern als Teil der Rente mit dem entsprechenden Besteuerungsanteil zu erfassen.

Leistungen aus landwirtschaftlichen Alterskassen

Selbstständig tätige Landwirtinnen und Landwirte sind nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sondern in den landwirtschaftlichen Alterskassen. Auch diese Absicherungssysteme sehen Renten wegen Alters, wegen Erwerbsminderung und wegen Todes vor. Darüber hinaus werden allerdings zum Beispiel auch medizinische Leistungen (Kuren) zur Verbesserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie Betriebs- und Haushaltshilfe in bestimmten Fällen gewährt. Die Renten werden genauso besteuert wie die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung; die Sachleistungen bleiben auch künftig steuerfrei.

Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Der Umfang und die Höhe der Leistungen aus den unterschiedlichen berufsständischen Versorgungseinrichtun-

gen werden durch die jeweilige Satzung der Versorgungseinrichtung bestimmt. Im Regelfall werden auch bei diesen Versorgungssystemen Renten wegen Alters, Erwerbsminderung oder Tod gewährt. Möglich sind allerdings bislang auch Kapitalzahlungen sowie Abfindungen für Witwen-/Witwerrenten, Beitragserstattungen, Sterbegeld oder die Abfindung von Kleinstrenten.

Ab 2005 unterliegen alle Leistungen mit einem Besteuerungsanteil von mindestens 50 Prozent der nachgelagerten Besteuerung. Dies gilt zum Teil auch für Leistungen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei sind – wie zum Beispiel für Kinderzuschüsse. Der Gesetzgeber hat für entsprechende Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen eine vergleichbare Steuerbefreiung nicht vorgesehen.

Steuerlich zu erklärender Rentenbetrag

Der Besteuerung zugrunde gelegt wird der aus der Renten (anpassungs)mitteilung ersichtliche Rentenbetrag ohne Abzug der bei Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung. Dieser Rentenbetrag ist in der Steuererklärung (Anlage R) anzugeben. Die eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung werden als Sonderausgaben im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge berücksichtigt und können auf dem Mantelbogen der Steuerklärungsvordrucke eingetragen werden.



Ist in der Renten(anpassungs)mitteilung ein Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ausgewiesen, ist nur der (gekürzte) Rentenbetrag in der Steuererklärung anzugeben; der Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ist steuerfrei. Ein Zuschuss kann aufgrund der Steuerfreiheit auch nicht als Sonderausgabe abgezogen werden. Nur die über die Zuschüsse hinaus aus dem steuerpflichtigen Teil der Rente selbst aufgewendeten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge als Sonderausgaben abziehbar.

Besteuerung von Betriebsrenten oder Werkspensionen

Werkspensionen und Betriebsrenten, die Sie direkt von ihrem ehemaligen Arbeitgeber erhalten, sind mit ihrem Gesamtbetrag als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit steuerpflichtig, weil sie als Entlohnung für frühere Dienstleistungen anzusehen ist.

Bei der Besteuerung wird Ihnen nach Vollendung des 63. Lebensjahrs bzw. bei schwerbehinderten Menschen bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahrs automatisch ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Abzug gebracht.

Für Versorgungsempfänger, die erstmalig in 2007 Versorgungsbezüge beziehen, beträgt der Versorgungsfreibetrag

36,80 v. H. der Werkspension bzw. Betriebsrente, höchstens jedoch 2 760 Euro. Der Zuschlag beträgt 828 Euro.

Die bei Eintritt geltenden Freibeträge bleiben für die gesamte Dauer des Bezugs der Werkspension oder Betriebsrente gleich. Für jeden neu hinzukommenden Pensions- oder Rentenjahrgang werden die Beträge bis zum Jahr 2040 im gleichen Maße abgeschmolzen, wie die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung steigt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält die Betriebsrente erstmals im Jahr 2007.

Einnahmen	6 000 €
Versorgungsfreibetrag	2 208 €
(6 000 € x 36,80 % = 2 208 €, höchstens 2 760 €)	
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	828 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	2 862 €

Die Betriebsrente unterliegt mit 2 862 € der Besteuerung.

Teilweise werden die Zusatzrenten aber nicht durch den Arbeitgeber selbst gewährt, sondern – insbesondere bei Arbeitnehmern, die bei größeren Unternehmen beschäftigt waren – durch Pensionskassen oder von einem Versi-



cherungsunternehmen, mit dem der Arbeitgeber zu Gunsten der Arbeitnehmer einen Direktversicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Diese Renten sind in der Regel mit dem so genannten Ertragsanteil steuerpflichtig, dessen Höhe sich nach dem bei Beginn der Rente vollendeten Lebensjahr richtet.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin erhält seit März 2007 mit Vollendung ihres 60. Lebensjahres eine Rente aus einer Direktversicherung von monatlich 600 Euro. Der Ertragsanteil für diese Rente beträgt 22 Prozent. Abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrags von 102 € unterliegt die Rente mit 1 218 € der Besteuerung ($10 \times 600 \text{ €} = 6 000 \text{ €} \times 22 \% = 1 320 \text{ €}$ abzgl. $102 \text{ €} = 1 218 \text{ €}$).

Besteuerung von Pensionen aus öffentlichen Kassen oder Vorruhestandsleistungen

Versorgungsbezüge vom im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern und Soldatinnen und Soldaten bzw. deren Witwen, Witwer und Waisen sind mit ihrem Gesamtbetrag als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit steuerpflichtig. Solange die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch

nicht vollständig der Besteuerung unterliegen – bis zum Rentenjahrgang 2039 – wird bei der Besteuerung automatisch ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt.

Versorgungsempfängern, die erstmalig im Jahr 2007 eine Pension beziehen wird ein Versorgungsfreibetrag von 36,80 v. H. der Pension, höchstens jedoch 2 760 Euro in Abzug gebracht. Der Zuschlag beträgt 828 Euro.

Beispiel:

Eine seit Januar 2007 pensionierte Beamtin erhält eine jährliche Pension von 20 000 €.

Einnahmen	20 000 €
Versorgungsfreibetrag	2 760 €
($20 000 \text{ €} \times 36,80 \% = 7 360 \text{ €}$, höchstens jedoch 2 760 €)	
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	828 €
Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	16 310 €

Die bei Eintritt geltenden Freibeträge bleiben für die gesamte Dauer des Bezugs der Pension gleich. Für jeden neu hinzukommenden Pensions- oder Rentenjahrgang werden die Beträge bis zum Jahr 2040 im gleichen Maße abgeschmolzen, wie die Besteuerung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung steigt.



Arbeitnehmende, die vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden und hierfür von ihrem ehemaligen Arbeitgeber bis zum Beginn der Zahlung regelmäßiger Altersbezüge ein so genanntes Vorruhestandsgeld erhalten, müssen diese Leistungen als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit versteuern. Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie bei der Besteuerung der Betriebsrenten und Werkspensionen gewährt (vgl. Seite 18).

Weitere Einkünfte neben der Rente

Wenn Sie oder Ihr Ehegatte zusätzlich zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder dem berufsständischen Versorgungswerk noch weitere Einkünfte beziehen – zum Beispiel Arbeitslohn, Werkspension oder Betriebsrente, Mieteinkünfte oder Kapitalerträge –, können Steuern auch dann anfallen, wenn Ihre Rente niedriger ist als 1 575 Euro/3 150 Euro pro Monat (18 900 Euro/37 800 Euro jährlich; vgl. Seite 16 f.). Kapitalerträge (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) von insgesamt bis zu 1 421 Euro (Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag; ab 2007: 801 Euro; bei Ehegatten insgesamt 2 842 Euro, ab 2007: 1 602 Euro) bleiben außen vor.

Da die weiteren Einkünfte – wie Sie zum Teil bereits den vorstehenden Ausführungen entnehmen konnten – sehr unterschiedlich besteuert werden und es für die Beantwortung der Frage, ob Steuer anfällt, auf die Höhe der insgesamt steuerpflichtigen Einkünfte ankommt, gibt es keine pauschale Antwort auf diese Frage.

Die nachfolgende Tabelle kann nur einen groben Orientierungsrahmen liefern und unterstellt, dass Ihre gesetzliche Rente mit 50 Prozent der Besteuerung unterliegt.



Alleinstehende – monatliche Alterseinkünfte in €
zus. voll stpfl.

Gesetzl. Rente in €	Einkünfte ¹ in €	Summe in €	Est zzgl. Solz		Differenz in €
			Recht vor 2005 in €	Recht ab 2005 (mtl.) in €	
	0	1000	0	0	0
1000	400	1400	0	0	0
	800	1800	0	16,67	16,67
1300	0	1300	0	0	0
	400	1700	0	0	0
	800	2100	0	39,58	39,58
1600	0	1600	0	1,58	1,58
	400	2000	0	16,75	16,75
	800	2400	0	65,75	65,75

Verheiratete – monatliche Alterseinkünfte in €
zus. voll stpfl.

Gesetzl. Rente in €	Einkünfte ¹ in €	Summe in €	Est zzgl. Solz		Differenz in €
			Recht vor 2005 in €	Recht ab 2005 (mtl.) in €	
	0	2000	0	0	0
2000	800	2800	0	0	0
	1600	3600	19,50	105,67	86,17
2600	0	2600	0	0	0
	800	3400	0	19,17	19,17
	1600	4200	51,17	182,58	131,41
3200	0	3200	0	4,50	4,50
	800	4000	0	77,17	77,17
	1600	4800	90,17	277,08	186,91

1 z. B. Betriebsrente, Vermietungseinkünfte, Kapitaleinkünfte oberhalb der Freibeträge (Sparerfreibetrag, Werbungskostenpauschbetrag)



Denken Sie daran, dass bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht die erzielten Mieteinnahmen maßgebend sind, sondern dass Sie bestimmte mit dem vermieteten Gebäude zusammenhängende Aufwendungen als Werbungskosten steuermindernd geltend machen können. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob eine Verpflichtung besteht, Steuern zu zahlen, so wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder an eine steuerliche Beraterin bzw. einen steuerlichen Berater.

Wichtiger Hinweis

Erzielen Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen, die über den Freibeträgen von 1 421 Euro (ab 2007: 801 Euro) bei Alleinstehenden bzw. 2 842 Euro (ab 2007: 1 602 Euro) bei Verheirateten liegen, und können Sie erkennen, dass sich zusammen mit der Rente dennoch keine Steuerpflicht ergibt, weil die tariflichen und persönlichen Freibeträge ausreichen, um das gesamte Einkommen steuerfrei zu stellen, können Sie bei Ihrem Finanzamt weiterhin eine so genannte „Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ beantragen und diese dann bei Ihrer Bank oder Sparkasse einreichen, um zu verhindern, dass Zinsabschlag- und/oder Kapitalertragsteuer bzw. ab 2009 Abgeltungsteuer einbehalten wird. Den Antragsvordruck erhalten Sie bei ihrem Finanzamt.

Altersentlastungsbetrag

Für Einkünfte außer Renten und Versorgungsbezügen steht Mitbürgerinnen und Mitbürgern in den Jahren, die dem Jahr der Vollendung des 64. Lebensjahres folgen, ein Altersentlastungsbetrag in Höhe von 40 v. H. des Arbeitslohns und der positiven Summe der anderen Einkünfte zu. Der Altersentlastungsbetrag ist auf 1 900 Euro jährlich begrenzt. Er verliert seine Rechtfertigung, wenn in der Endstufe im Jahr 2040 Renten und Versorgungsbezüge zu 100 Prozent besteuert werden. Der Altersentlastungsbetrag wird daher in gleichem Maße abgeschmolzen, wie der Besteuerungsanteil der Renten steigt. Bei der Zusammenveranlagung ist der Altersentlastungsbetrag jedem Ehegatten zu gewähren, der entsprechende Einkünfte hat und die Altersvoraussetzungen erfüllt. Der Altersentlastungsbetrag wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt, ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich.

Wenn Sie künftig eine Steuererklärung abgeben müssen ...

... muss diese grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres (also für das Jahr 2007 bis zum 31. Mai 2008) beim Finanzamt vorliegen.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob künftig eine solche Verpflichtung besteht, so wenden Sie sich bitte an Ihr zu-



ständiges Finanzamt oder an eine steuerliche Beraterin bzw. einen steuerlichen Berater.

Denken Sie daran, dass es neben den speziell für ältere Menschen vorgesehenen Steuervergünstigungen eine Vielzahl weiterer Steuererleichterungen gibt, die ohne Bezug auf das Alter für alle Steuerpflichtigen bedeutsam sind, und bringen Sie entsprechende Nachweise gegebenenfalls zu Ihrem Finanzamt mit.

Die Darstellung sämtlicher Regelungen würde den Rahmen dieser Informationsschrift sprengen. Deshalb kann nur ein kurzer Überblick über die besonders interessierenden Regelungen gegeben werden.

Als Sonderausgaben sind – im Rahmen gesetzlicher Höchstbeträge – zum Beispiel abziehbar

- der Eigenanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- Beiträge zur Haftpflichtversicherung (Privathaftpflicht, Pkw-Haftpflicht),
- die gezahlte Kirchensteuer/das gezahlte Kirchgeld,
- Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke (Spenden, gegebenenfalls auch Mitgliedsbeiträge),
- Beiträge an politische Parteien.

Als außergewöhnliche Belastungen werden zum Beispiel berücksichtigt

- Krankheitskosten,
- Kurkosten,
- Scheidungskosten,
- Beerdigungskosten

wenn diese Aufwendungen nicht durch Leistungen Dritter, zum Beispiel einer Versicherung, ersetzt werden und soweit sie einen bestimmten Prozentsatz der eigenen Einkünfte – die zumutbare Belastung – übersteigen.

Hilfe im Haushalt und vergleichbare Leistungen bei Heimunterbringung

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt können bis zu 624 Euro als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, wenn Steuerpflichtige (bzw. Ehegatten) das 60. Lebensjahr vollendet haben. Bei schwerer Behinderung (Grad der Behinderung mindestens 50) oder Hilflosigkeit (Merkzeichen „H“ im Ausweis nach dem SGB IX, Einstufung in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem Bundessozialhilfegesetz oder entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen) sind diese Aufwendungen bis zu 924 Euro abziehbar.



Wenn Steuerpflichtige (bzw. Ehegatten) in einem Heim oder dauernd zur Pflege untergebracht sind und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, können diese anstelle der Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt bis zu folgenden Höchstbeträgen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden:

624 Euro bei Heimunterbringung, ohne dass Steuerpflichtige (bzw. Ehegatten) pflegebedürftig sind;

924 Euro bei Unterbringung zur dauernden Pflege.

Die Höchstbeträge für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder wegen Heimunterbringung können bei Steuerpflichtigen und Ehegatten insgesamt nur einmal abgezogen werden. Etwas anderes gilt nur, wenn die Ehegatten wegen der Pflegebedürftigkeit eines von ihnen an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert sind.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Ältere Menschen sollten frühzeitig daran denken, dass ihr Vermögen die Erben oder Beschenkten mit Erbschaft- oder Schenkungsteuer belasten kann. Welche Befreiungen Erben oder Beschenkten zustehen und welche Steuersätze gegebenenfalls maßgebend sind, ergibt sich aus der Informationsschrift „Steuertipps zur Erbschaft- und Schenkungsteuer“, die Sie kostenlos anfordern können beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Call Center, Telefon: 01803-100110).